

Yd
2274
a



Erneuerte

55

Goll = Haag =

und

Marckt-Ordnung /

S. M. S. und Hochweisen Raths der
Kaiserlichen Freyen und des H. Reichs
Stadt Mühlhausen in
Thüringen.

Yd 2274 ^a
4°



7

1913 J 264

Druckts daselbst Johann Christoph Brückner!
Im Jahr 1685.



12

12
= 12 = 12

12

12

12
12
12
12
12



12
12



Als Wir Bürgermeistere /
 Rath und Rätthe dieser Kaiserl.
 Freyen und des Weil. Reichs
 Stadt Neuhausen / vielfältig
 vernehmen müssen / daß bey Un-
 serem Zoll und Waage / wie nicht weniger
 Einkauffen und Verkaufsen / theils mit den
 Waaren selbst / theils mit Gewichte / Schle
 und Maassen / auch auf den Markt-
 Stätten
 allerhand Unrichtigkeiten / Mängel und Gebre-
 chen / welche dem gemeinen Besten / und denen
 von Unseren Vorfahren publicirten Ord-
 nungen zuwider lauffen / eingerissen / So haben
 Wir solchen abzuheffen vor höchst-nöthig erach-
 tet / die alten Zoll- Waag- und Markt- Ord-
 nungen vor die Hand nehmen / sie revidiren /
 und in nachfolgende Articul bringen zu lassen ;
 Allen Unseren zur Verwaltung des Zolls /
 Aufsicht der Waage / und des Markts ver-
 ordneten Raths- Freunden / wie auch dazu be-
 stellten Bedienten / und ins gemein allen Unseren
 Bürgern und Wuterthanen / auch allen denie-
 nigen / die sich in Unserer Stadt und Gebiete
 Handels und Wandels / der Waage / Märkte /
 Brü

ARTICUL

Brücken / Wege und Stege gebrauchen wollen /
ernstlich befehlende / über besagte Ordnungen in
allen ihren Articuli / so viel in eines ieden Ver-
richtung einlaufft / zu halten / und denenselben
nachzuleben / oder aber unausbleiblicher Bestraf-
fung gewärtig zu seyn.

Zu wissen

Das in nachstehenden Ordnungen

alles auf leichtes Geld ge-
setzt / Als:

4. Pfennige Mühlhäuslicher Wehrung machen 3. Pfenn.
Thüringischer Wehrung.
12. Pf. einen Groschen oder Schilling.
7. Groschen ein Kopffstück.
15. Gr. ein Lawenschock.
21. Gr. einen Gulden.
30. Gr. ein Pfund.
32. Gr. einen Thaler.
45. Gr. ein Marck.

I. Zoll = Ordnung.

ARTICU.



ARTICULUS I.

Ein Bürger noch Mitwohner soll einem Fremden Vorschub oder Beförderung thun damit dem Zoll etwas entzogen werde/wer darüüber thut / so oft es von ihm geschieht / soll nach Befinden gestrafft werden / und den entzogenen Zoll doppelt erstatten. Welcher Bürger vor sich selbst den Zoll verwortheilet / es sey auf welcherley Weise es wolte / soll alle das fälschlich angegebene Gut verlohren haben / und noch darzu / als einer / so wider seinen theur / geschwornen Eynd gehandelt hat / andern zum Exempel mit scharffer Straff angesehen werden.

ARTIC. 2.

Niemand / er sey hohes oder niedrigen Standes / Ausländisch / Bürger oder Landmann / sich gegen dem Zoll Verwalter mit Worten oder Wercken freventlich einliesse / Ihn oder die Seinige schmähet oder schielte / den soll Er sobald kümmern lassen / und Uns dem Rath solches vermelden / so wollen Wir darauf Verschaffung thun / damit Ihm Röhr / Wandel und gebührlicher Abtrag wiederfahre / und der Ubertreter seine Straffe empfahe.

ARTIC. 3.

Von der Zöllnern an den Thoren.

Die Zöllner an den Thoren sollen verschlossene Büchsen haben / darein sie die Zeichen thun / und dieselbe fleißig einfordern / und niemand derselben umb Geschenck oder Gunst willen erlassen / bey Verlust ihres Dienstes / und Unserer des Raths Straffe.

ARTIC. 4.

Vom Marckt-Recht zu lösen.

In ieder / der allhier Wirthschafft oder Hochzeit haben will / soll sein Marckt-Recht / dem Herkommen nach / mit einem Groschen vor der Priesterlichen Einsegnung lösen / bey Straffe eines Pfundes / das ist 30. Schneeberger.

ARTIC. 5.

Von den Jüden.

In ieder fremder Jude / so bald er in die Stadt kommet / soll sich ungesäumet im Zolle bey Straffe einer halben Marck angeben / und so bald auf seinen Leib / er sey Mann / Weib oder Kind erlegen i. Gr. 4. Pf.

2

Bleibt

Bleibt er aber so dann noch mehr Tage hier / soll er alle Tage sich an
 melden / und seinen Löse, Groschen mit 1. Gr. 4. Pf. abzahlen / hat er ein
 Pferd / Wagen oder Karn bey sich / verzollet er solches absonderlich /
 Das Pferd mit 4. Pf.
 Den Wagen mit 8. Pf.
 Den Karn mit 4. Pf.
 Bettel, Juden sollen gar nicht in die Stadt gelassen werden / will sie ab
 ber ein althiesiger Jude herein nehmen / soll er schuldig seyn vor dieselb
 be den Zoll und Löse, Groschen zu erlegen.

ARTIC. 6.

Von Edlen und Geistlichen Personen.

Alle Edle und Geistliche Personen / nicht aber andere Besitzer / Inm
 haber / und Pächter / der Geistlichen / Adlichen und freyen Güter /
 sind ihres Standes und Person halber privilegiert und Zoll, frey / so fern
 sie ihre eigene und selbst gewachsene Früchte und vor sich und zu ihrer Haus
 haltung erkauffte Waaren und Sachen herein / hinaus oder durchfüh
 ren / wenn sie dessen gnugsamen Schein vorlegen / und benbringen las
 sen / auch darunter keine Gefährde gebrauchen ; Im fall Sie aber
 Früchte / Wein / Bier oder andere Waaren auf Wieder, Verkauf gekaufft
 hätten / davon sollen Sie gleich andern ihren Zoll geben.

ARTIC. 7.

Von Bürgern und Mitwohnern / so aus hiesi
 ger Hoheit und Gerichtbarkeit
 ziehen.

Alle Bürger und Mitwohner oder Bensassen / so aus hiesiger Hoheit
 und Gerichtbarkeit an andere Dertter (mit welchen man dieserwe
 gen keine gewisse Vergleiche hat) ziehen / geben von 100. dritthalben Gül
 den. Dergleichen von aufgestorbenen Gütern / die Sie von hinnen wen
 den wollen / es wäre dann / daß der Abziehende an einen solchen Ort sich
 setzte / oder die aufgestorbene Güter *transferirte* / allwo von hiesigen Bür
 gern mehr als dritthalben vom 100. genommen wird / auf solchen Fall
 behält man sich vor / *Jure Retorsionis* dergleichen zu fordern.

ARTIC. 8.

Von Pferden / Füllen oder Eseln.

Wenn ein Fremder ein Pferd oder Füllen / so er in hiesiger Gerichts
 barkeit gekaufft oder ertauschet / hinaus führet / giebt er in den Zoll
 1. Gr. 4. Pf.
 Daß nun derselbe gewiß einkomme / soll der Bürger oder Unterthan schuls
 dig seyn den Rauff oder Tausch anzumelden / damit der Käuffer mit
 dem gemeinen Zoll 4. Pf. nicht durchgehen möge.

Also

Also soll auch der Verkäufer auf den Dörffern solches dem Schulzen/ bey Straffe eines Pfundes/ anmelden.

Da aber ein Bürger oder Unterthan/ so mit Pferden handelt / auch ein fremder Roß/ Tauscher / und ein allhier *commorirender* Jude / einem Fremden ein Pferd in der Stadt und Gerichtbarkeit abkauffte/ muß ein ieder Käufer und Verkäufer in den Zoll geben 1. Gr. 4. Pf.

Von einem Pferd/ Füllen oder Maul/ Esel / so in und durch die Stadt und Gerichtbarkeit gehet oder fährt/ giebt man zu Zoll 4. Pf.

Von einem jeden Pferde oder Füllen / so auf auswärtigen Roß/ Märkten gekauft und durchgetrieben wird / ohne das / so der Roß/ Tauscher reitet / giebt man zu Zoll 4. Pf.

Von einem Sog/ Füllen aber / so noch bey seiner Mutter ist / giebt man nichts.

Was aber allhier auf den Roß/ und Vieh/ Märkten an Pferden und andern Vieh gekauft und verkauft wird / soll die drey Tage über / so lange der Markt stehet / Zoll/ frey *passiret* werden.

Von einem Maul/ Esel/ so in der Stadt Hobeit und Gerichtbarkeit verkauft und hinaus geführet wird 8. Pf.

Von einem Esel/ so umb oder durch die Stadt gehet 2. Pf.

Von einem Esel / so in der Stadt oder Gerichtbarkeit verkauft oder hinaus getrieben wird 6. Pf.

ARTIC. 9.

Vom Kind- Vieh.

Von einem feisten Kind oder Kuh/ so durchgetrieben wird / giebt man 8. Pf.

Von einem magern 4. Pf.

Von einem feisten Kind oder Kuh / so aus hiesiger Stadt Gerichtbarkeit verkauft wird / giebt der Käufer 1. Gr. 4. Pf.

Von einem magern 8. Pf.

ARTIC. 10.

Von Schweinen.

Von einem feisten Schwein / so aus der Stadt oder Gerichtbarkeit verkauft wird / giebt man 1. Gr. 4. Pf.

Von einem magern 4. Pf.

Von einem grossen Schwein / so durchgetrieben wird 3. Pf.

Von einem mittelmäßigen 2. Pf.

Von einem Spanferckel 1. Pf.

ARTIC. 11.

Von Schafen / Hammeln / Böcken und Lämmern.

Von jedem Schaf / Hammel / Bock / Ziegen und Lamm / wenn solches in hiesigem Fluhr und Feldern feist gemacht / und auf erhaltene

haltene Bewilligung verkauft und hinaus getrieben wird / giebt man
4. Pf.
Von einem Wagern aber 2. Pf.
Desgleichen von jedem Stück / wenn es durchgetrieben wird / giebt man
2. Pf.

ART. 12.

Vom Brodt.

Wenn Brodt hier gekauft und hinaus geführet wird / soll solches
nach Marckzahl verzollet werden / vom Gilden 3. Pf.
Vom Wagen / Karn und Pferden wird gegeben und verzollet wie im
artic. 55. zu sehen.

ARTIC. 13.

Vom Obst und Kirschen.

Obst hinaus verkauft wird nach dem Gilden verzollet.
Von einem einzeln Scheffel so hinaus getragen wird / giebt man
1. Pf.
Wagen / Karn und Pferde zollen besonders.

ARTIC. 14.

Von welschen Nüssen und Castanien.

Von einem Karn welscher Nüsse bekömmt der Zoll, Verwalter vier
Schock / dargegen wird dem Verkäufer das Zeichen frey gegeben.
Von einem Karn mit Castanien bekömmt der Zoll, Verwalter zwey Pfund /
das Zeichen giebt man dargegen frey.

ARTIC. 15.

Vom gewelckten Obst.

In Wagen / so gewelckte Obst geführet / und abgeladen wird / giebt
1. Gr. 4. Pf.
Ein Karn 8. Pf.
Pferde zollen besonders.
Was an gedörtem Obst hinaus verkauft / wird nach den Gilden verzollet.

ARTIC. 16.

Vom Weyd und Potaschen.

Wenn der Weyd allhier gekauft und hinaus verschicket wird / zollet
3. Pf.
Wer nach Marckzahl vom Gilden
Von einem Centner Potaschen / so von hier hinweg geschicket wird / giebt
man 8. Pf.

ARTIC.

ARTIC. 17.

Von wöllen Tuchen / Von und Raschen.

Von allerley wöllen Tuchen / Ausländisch / Mühlhäusisch / Meißnisch / so hinaus gehet / wird der Zoll nach dem Gulden gegeben.

Von einem fremden Tuche / so in die Farbe gebracht wird / giebt man 8. Pf.

Wenn einer Tuch allhier beyhm Tuch / Scherer bereiten läffet / und hinaus trägt / verzollet er solches nach dem Lohne / vom Gulden 3. Pf.

Was von Mühlhäusischen Tüchern bey ganzen Stücken verschicket wird / giebt das Stück / es sey versagt oder unversagt 1. Gr. 6. Pf.

Vom Von und Raschen so hinaus gehen / von jedem Stück / es sey versagt oder unversagt 6. Pf.

ARTIC. 18.

Von Zeugmachers- und Leinwebers- Waaren.

Bydergewand / Leinen Tuch / Garn / Zeug und Drelich / so einzeln und Elen / weise hinaus verkauffet wird / zollet nach dem Gulden.

Wann aber ganze Stücke Zeug versendet werden / so giebt man von jedem Stück / es sey versagt oder unversagt 3. Pf.

ARTIC. 19.

Vom Leder.

Von einem Wagen / so Leder herein geführet / giebt man vom Wagen / Karm und Pferden / wie artic. 55. zu sehen.

Von einem Decher gares Rindes / Leder / wenn es hinaus verkauffet wird / giebt man 2. Gr.

Von einem halben Decher 1. Gr.

Von einer einzeln Rindes / Haut 3. Pf.

Rauch Leder so hinaus geführet wird / wie auch alles nicht specificirte gare Leder / zollet nach Marckzahl.

ARTIC. 20.

Vom Hopffen.

Welcher Hopffen in hiesiger Gerichtbarkeit kauft / den er wieder verführet / giebt von ieder Mütte / er sey Bürger oder Fremder 4. Pf.

Ist er ihm aber selbst gewachsen / giebt er nichts / wenn er ihn selbst hinweg führen läffet.

Kein Bürger oder Unterthan / soll Hopffen aus hiesiger Stadt und Gerichtbarkeit führen oder tragen / ohne das Glaubzeichen / bey Straffe eines Pfundes.

Es sollen die bestalte Hopffen Messer / so bald sie den Bürgern und Fremden
den Hopffen gemessen / dem Zoll / Verwalter in sein Haus / wie viel sie
desselben gemessen / anzuzeigen schuldig seyn / bey Unser des Rathes
Straffe / und Verlust ihres Dienstes.

ARTIC. 21.

Vom Honig.

WOn ieder Tonnen Honig / so herein verkauft wird / giebt man 8. Pf.
Hinaus verkauft / wird nach Marckzahl verzollet.
Wenn es aber Bürger versenden / giebt jede Tonne 1. Gr. 4. Pf.

ARTIC. 22.

Von Käse und Butter.

In ieder Gespan / so Butter oder Käse auf Karren oder Tischen zu
verkauffen hat / giebt alle Tag 1. Gr. 4. Pf.
Davon der Markt / Knecht bekömmt 4. Pf.
Von einem jeden Centner Butter / so die Gespan in der Waagen wiegen
lassen / giebt man in den Zoll 1. Gr. 4. Pf.
Von einem Centner Käse 8. Pf.
Karn und Pferde werden besonders verzollet.
Was hinaus verkauft wird / zollet nach Marckzahl vom Gulden 3. Pf.
Wer Tex / Käse von hier verschicket / giebt von jedem Stück 1. Pf.
Wird er aber in Fassen verschicket / giebt man vom Centner 8. Pf.

ARTIC. 23.

Von Hirsen und Reiß.

In Gespan / so allhier Hirsen auf dem Markt zu verkauffen hat /
giebt jeden Tag in den Zoll 1. Gr. 4. Pf.
Wovon der Markt / Knecht 4. Pf. bekömmt.
Vom Karn 8. Pf.
Pferde besonders.
Von einer Meßen geschelten Hirsen hinaus verkauft / giebt ein Fremder
2. Pf.
Einheimischer 1. Pf.
Ungeschelter Hirsen zollet nach Marckzahl vom Gulden 3. Pf.
Wenn der Hirsen oder Reiß von hiesigen Bürgern und Untertanen ver-
sendet wird / soll der Centner verrechtet werden mit 8. Pf.

ARTIC. 24.

Von Mehl und Gersten-Graupen.

WOn einem Faß Mehl / so versendet wird / giebt man 3. Gr. 6. Pf.
Von einem Faß Graupen 3. Gr.

ARTIC.

ARTIC. 25.

Von Speck / Schmeer und Unschlitt.

WOn jedem Centner Speck / Schmeer und Unschlitt / so die Gespann
in der Wagen wiegen lassen / giebt man 8. Pf.
Was hinaus verkauft wird / zollet Marckzahl vom Gulden 3. Pf.

ARTIC. 26.

Vom Del.

DEL so herein verkauft / soll in der Waagen gewogen / und von jedem
Centner gegeben werden 8. Pf.
Was aber von Fremden hier eingekauft wird / vom Gulden 3. Pf.
Von hiesigen Bürgern und Einwohnern versendet / gefallen vom Centner 8. Pf.

ARTIC. 27.

Von Anis und Safflor.

ANIS und Safflor / so in die Stadt geführet wird / soll in der Waagen
gewogen / und der Centner verzollet werden mit 4. Pf.
Von Fremden hier verkauft und hinaus geführet / zollet nach Marckzahl.
Wird er aber von hiesigen Bürgern und Einwohnern versendet / giebt
der Centner 1. Gr.

ARTIC. 28.

Vom Geträndich / Malk / Rüß- und Lein-
Saamen / auch Lein- und Rüß-
be- Kuchen.

WOn einem Wagen oder zweispännigem Schlitten / darauf Frucht
herein geführet wird / giebt man 8. Pf.
Von einem Karm oder einspännigem Schlitten 4. Pf.
Pferde besonders.
Von einem Malter Malk / so hinaus verkauft wird 4. Pf.
Von einem Malter Rüß- und Lein- Saamen 6. Pf.
Von einem Malter Weizen / Roggen / Gersten / Hafer 4. Pf.
Was einem Bürger und Unterthanen vom Getrände selber gewachsen /
solches wird ihm aus hiesiger Stadt und Gerichtbarkeit Zoll- frey pas-
siret; Was er aber aufkauft / oder an Bezahlung annimmt / und
anderwärts verschicket und führet / davon ist er den Zoll zu geben
schuldig.
Was aber von Früchten herein kömmt / es werde aufgeschüttet oder
eingesetzt / so es wieder hinaus geführet wird / giebt das Malter 4. Pf.
Von

Von einem Schock Wein / und Rübe / Rüben / so hinaus verkauft wird /
gibt man 8. Pf.
Von einem Mandel 2. Pf.
Was unter einem Mandel 1. Pf.

ARTIC. 29.

Vom Wein / Bier / Brantwein und
andern Geträncke.

So Wein / Bier oder ander Geträncke durchgeföhret wird / gibt man
vom Wagen / Karm und Pferde wie artic. 55. zu sehen.
Wein der allhier gewachsen / aus der Stadt verkauft wird / zollet ein Ies
der Eimer 8. Pf.
Karm und Pferde zollen besonders.
Von jedem Eimer Brantwein / so aus der Stadt und Gerichtbarkeit von
hiesigen Bürgern und Unterthanen versendet wird / gibt man 1. Gr.
6. Pf.
Was aber von Fremden gekauft und hinaus gebracht wird / zollet Mark
zahl vom Gulden 3. Pf.
Von einem Fass Mählhäuslichen Bier / desgleichen von einem halben
Fass / so in die Vo. Stadt / Dorfschafften oder außershalb Gerichts ver
kauft wird / gibt man 4. Pf.

ARTIC. 30.

Vom Fischwerck.

Denjenigen / so Karpen oder andere lebendige Fische hier abladen oder
verkauffen / geben vom Karm 8. Pf.
Von jedem Pferde 4. Pf.
Ein Fremder / so gefalkenen Hecht in die Stadt verkauft / oder auf dem
Markt auswieget / gibt von ieder Tonne 8. Pf.
Von einer Tonne Hering / so von Fremden in die Stadt verkauft wird /
gibt man 1. Gr.
II. Von einer Tonne Lachs 1. Gr. 4. Pf.
Werden aber Heringe und Lachs von Bürgern versendet / wird von
ieder Tonne gegeben 8. Pf.
Was am Fischwerck sonst aus der Stadt verkauft wird / zollet Mark
zahl / es sey viel oder wenig / vom Gulden 3. Pf.
Von einem Stroh Böckinge / so herein verkauft wird / gibt man
4. Pf.
Wann ein fremder Stockfisch / Rohschier und Schollen auf dem Markt
verkauft und feil hat / gibt er jeden Tag 1. Gr. 4. Pf.
Worvon der Markt Knecht bekommt 4. Pf.
Von einem Reiff Stockfisch / so von hiesigen Bürgern hinaus geschickt
wird / gibt man 1. Gr. 4. Pf.

ARTIC.

Von einem Karm

8. Pf.

Pferde besonders.

Von einem jedem Stutz Pech / so allhier verkauft oder abgeladen wird /
gibt der Gespan in den Zoll

4. Pf.

ART. 35.

Vom Saltz.

Won einem Wagen so mit Saltz herein geführet und verkauft wird /
gibt man

1. Gr. 4. Pf.

Von einem Karm

8. Pf.

Pferde besonders.

Von jedem Pferde oder Esel / so Allendorffer Saltz träget / und nach
Verkauffung dessen aus der Stadt ledig hinaus gehet / gibt man

2. Pf.

Von einem Pferde so auswärtig mit Saltz oder Frucht beladen / durchge-
het / gibt man

4. Pf.

Tauschen und kauffen die Sälzer aber Frucht in der Stadt oder Gerichte
barkeit / verzollen sie jedes Malter mit

4. Pf.

ARTIC. 36.

Vom Heu und Stroh.

In Fuder Heu und Stroh / so aus hiesiger Hobelt verkauft wird /
zollet nach Marckzahl vom Gulden

3. Pf.

ARTIC. 37.

Von Ziegeln / Backsteinen und Kalch.

Won einem Wagen mit Kalch / Ziegeln oder Backsteinen / so von
einem Fremden hinaus geführet wird / gibt man

2. Gr. 8. Pf.

Vom Karm

1. Gr. 4. Pf.

Und von jedem Pferde

4. Pf.

ARTIC. 38.

Vom Hausrath.

Wann ein Fremder / so allhier Bürger worden / mit seinem Hausrath
herein ziehet / gibt er vom Wagen

8. Pf.

Vom Karm

4. Pf.

Pferde besonders.

ARTIC. 39.

Vom Papier.

Was von Papier hinaus verkauft wird / zollet nach der Marckzahl.
Was aber an Ballen verführet wird / gibt der Ballen

1. Gr. 4. Pf.

ARTIC.

ARTIC. 40.

Vom Salpeter und Pulver.

In Fremder / so Salpeter oder Pulver herein bringet und verkaufft /
gibt vom Centner 8. Pf.
Was hinaus verkaufft wird / zollet nach Marckzahl.

ART. 41.

Vom Glas.

Von einem Schau Glas / so verkaufft und hinaus getragen wird /
gibt man 1. Pf.
Andere Fenster, Machers, Waaren werden nach Marckzahl verzollet vom
Gulden 3. Pf.

ARTIC. 42.

Von Sattel und Kummel.

Sattlers, Waaren werden nach den Gulden verzollet / von jedem Gulden
3. Pf.

ARTIC. 43.

Von Rüben / Möhren und Kraut.

Von jedem Scheffel Rüben oder Möhren hinaus verkaufft / gibt man
1. Pf.
Von einem Schock Kraut / so hinaus verkaufft wird / gibt man 2. Pf.
Pflanzen werden nach Marckzahl verrechtet.

ARTIC. 44.

Von Wollen und wöllenen Garn.

Von einem Kleuder Wollen / so von hiesigen Bürgern und Untere
hanen eingekauft und verschicket wird 6. Pf.
Was aber Fremde von hiesigen Bürgern kauffen und wegschicken 8. Pf.
Weisse gekammete Wolle / sie sey versaget oder unversaget / gibt der Centner
2. Gr.
Klein wöllen Garn der Centner 2. Gr. 8. Pf.
Was einzeln hinaus gebracht wird / zollet nach Marckzahl vom Gulden
3. Pf.
Fremde Wollen / so allhier gefärbet / zollet nach dem Färber, Lohn vom
Gulden 3. Pf.
Fremde Wollen / so allhier gekammert / zollet nach dem Arbeits, Lohn
vom Gulden 3. Pf.
Baumwollen hinaus verkaufft zollet nach Marckzahl.

ARTIC.

ARTIC. 45.

Vom Feinen Garn und Zwirn.

Was an Feinen Garn oder Zwirn hinaus verkauft wird / zollet nach
 Marckzahl.
 Von jedem Stück Garn oder Zwirn / so allhier gefärbet wird / gefällt der
 Zoll nach dem Lohne / vom Gulden 3. Pf.

ARTIC. 46.

Vom Flachß und Hanff.

Von einem jeden Centner Flachß oder Hanff / so dessen allhier von
 Fremden denen Bürgern verkauft und in der Wagen gewogen wird /
 giebt der Verkaufser 6. Pf.

Hänffen Berck giebt halb so viel.

Was aber dessen oder anderer Seilers, Waaren / *in specie* an Lunten und
 Hand, Seilen / hinaus verkauft wird / zollet Marckzahl vom Gulden
 3. Pf.

So hiesige Seiler etwas ausser hiesigem Gericht an Ort und Enden / wo
 der Hanff gewachsen / aufkauffen / solches soll ihnen Zoll frey herein
 gelassen werden / doch daß sie keinen Unterschleiff gebrauchen.

Was sie aber in hiesigem Gerichte oder in der Stadt von Fremden kauffen /
 soll verzollet werden.

ARTIC. 47.

Vom Birn, Most.

Wenn ein Fremder Birn, Most in die Stadt verkauft / giebt er vom
 Wagen 1. Gr. 4. Pf.
 Vom Karm - - - - - 8. Pf.
 Pferde besonders.

ARTIC. 48.

Vom Holz.

Von einem Wagen mit neuem und altem Bau, Holz / so ein Fremder
 gekauft und aus der Stadt oder Gebiete führet / giebt man 2. Gr.
 8. Pf.

Von jedem Pferde 4. Pf.

Von einem Wagen mit Tannen, Holze / Dielen / Dauben, Holz / oder
 anderen Böttners, und Schreiners, Waaren. *1.* Leitern / Rinnen /
 Backtrögen / Böhnen / Stüzgen / Gelten. *2.* Kornschaufln / Brechen /
 Radebern und andere dergleichen Waaren / so in die Stadt geführt /
 giebt man vom Wagen 1. Gr. 4. Pf.

Vom Karm - - - - - 8. Pf.

Pferde besonders.

Was von solcher Waare allhier gekauft und hinaus geführt oder getras
 gen wird / zollet nach Marckzahl vom Gulden 3. Pf.

Von jeder Dielen aber / hinaus verkauft / wird gegeben 1. Pf.

Wenn

Wenn ein Wagen mit Oefeln durchfähret / giebt man 8. Pf.
 Pferde besonders.
 Von einem Wagen oder Schlitten mit zweyen Pferden bespannet / mit
 Brennholz / es seyn Scheite oder Reissigholz / giebt man 4. Pf.
 Ein Karn oder Schlitten / darvor ein Pferd 2. Pf.
 Von jedem Pferde 4. Pf.
 Futterbäncke / Schweins Tröge / Spannbette / Rauffen zc. hinaus
 verkauft werden nach Marckzahl verrecktet.

ARTIC. 49.

Vom Lohe.

Von Fichten Lohe / so gemahlen / giebt man vom Wagen 1. Gr. 4. Pf.
 Vom Karn 8. Pf.
 Pferde besonders.

ARTIC. 50.

Von Kohlen.

Von einem Wagen und Karn / so mit Kohlen herein geführet wer
 den / zollet man / wie artic. 55. zu sehen.
 Kohlen / so hinaus verkauft werden / zollen nach Marckzahl vom Gilden
 3. Pf.

ARTIC. 51.

Von Schreiners, Wagners, und Bött
 ners Waaren.

Was von Kistenmachers, Wagners, und Böttners, Waaren gekauft
 und hinaus gebracht wird / zollet Marckzahl vom Gilden 3. Pf.
 Pferde / wie auch Wagen und Karn mit Wagners, Holz zollen wie ar
 tic. 55. gesetzt.

ARTIC. 52.

Von Eisen und Stahl.

Von einem Centner Eisen oder Stahl / so in die Stadt geführet wird /
 es sey an Gebund / Schenen / Scharen / Schauffeln / Sechen / oder wie
 solches Namen hat / giebt man 4. Pf.
 Was an Stahl / alt oder neuem Eisen hinaus verkauft wird / zollet nach
 Marckzahl vom Gilden 3. Pf.
 Sensen und Futterklingen / wie auch Eisen, Steine oder Schlacken / so
 allhier gekauft / zollen nach Marckzahl.

ARTIC. 53.

Von Kupffer / Zehrenwerck / Messing /
 Zinn und Bley.

Wenn ein Fremder Kupffer / Zehren oder Messing herein verkauft /
 zollet der Centner 1. Gr. 4. Pf.
 Wann

Wann ein Fremder Kupffer allhier schmieden läffet / giebt er in den Zoll
 vom Centner 1. Gr. 6. Pf.
 Vom Centner Zinn und Bley / so herein verkauffet / werden gegeben 4. Pf.
 Was an Kupffer / Dehren / Messing / Zinnwerck / Bley ic. hinaus ver-
 kaufft wird / zollet Marckzahl vom Gulden 3. Pf.
 Vom Centner Glockenspeise giebt man 4. Pf.
 Werden aber die Glocken zu den Kirchen gebraucht / giebt man nichts.

ARTIC. 54.

Von Gliedt / Maun / Weinstein / Kupffer- wasser / Schleiff.

Von jedem Centner benanter Waaren / so in der Waagen gewogen
 wird / giebt der Gespan in den Zoll 4. Pf.
 Was hinaus verkaufft / zollet Marckzahl vom Gulden 3. Pf.

ARTIC. 55.

Vom Geschirr in gemein.

Von einem jeden fremden Wagen / so durch oder aus hiesiger Stadt
 und Gerichtbarkeit fähret / er sey beladen oder nicht / giebt man 8. Pf.
 Vom Karn 4. Pf.
 Von jedem Pferde 4. Pf.
 Insonderheit aber wird das Geschirr verzollet / nachdem sie Waare in die
 Stadt geführet / wie in unterschiedlichen Articulen zu sehen.
 Von einem Schubekarn oder Zieheschlitten / so aus / oder durchfähret / giebt
 man 2. Pf.

ARTIC. 56.

Vom Jahrmarkt.

Alle Kramer / so im Jahrmarkt Waaren oder Gewand ein oder aus /
 führen / geben vom Wagen 1. Gr. 4. Pf.
 Vom Karn 8. Pf.
 Von jedem Pferde 4. Pf.
 Alle Kramers Waaren / so im Jahrmarkt hinaus verkaufft / getragen
 oder geführet werden / zollen nach Marckzahl vom Gulden 3. Pf.

ARTIC. 57.

Von Seiffen.

Von einem Centner Seiffen / so herein gebracht und verkaufft wird /
 giebt der Verkäuffer 8. Pf.
 Geschirr und Pferde zollen besonders.
 Was hinaus verkaufft wird / zollet nach Marckzahl.

ARTIC.

ARTIC. 58.
Von Töpffen.

In einem Wagen mit Töpffen / steinern Pflaschen / Krügen und dergleichen / giebt man
Vom Karn
Pferde zollen besonders.

1. Gr. 4. Pf.
8. Pf.

Was von Töpffers Waare aus der Stadt verkaufft wird / zollet nach
Marckzahl.

ARTIC. 59.
Vom Leinen Tuch.

Alle Ausländische / so zwischen oder auf den Wochen Märckten Leinen
Tuch in der Stadt und Vorstädten / Steig / halbe und Schock
weise verkauffen / geben von jedem Schock

4. Pf.

ARTIC. 60.
Von Handels- und Handwercks Waaren
in gemein.

Alle andere Handels- und Handwercks Waaren / so in dieser Ord-
nung nicht specificiret / außer Fleisch und Schuhe so Zoll frey / werden
nach Marckzahl / ieder Gulden mit 3. Pf. dergestalt verzollet / daß ein
ieder Fremder / welcher in der Stadt und Vorstädten auf- und
zwischen dem Jahr- und Wochen Märckte / etwas so 7. Gr. werth /
kauffet / davon giebt

1. Pf.

Von anderthalb bis 2. Kopffstücke
und so weiter.

2. Pf.

Was aber unter einem Kopffstücke in dieser Ordnung nicht absonderlich
gesetzt / gehet Zoll frey.

ARTIC. 61.
Vom Hausiren.

Wann ein Fremder allhier Sammet / Seiden / oder andere kostbare
Waaren hausiren trägt / giebt täglich
Vom andern geringen Waaren wird gegeben

7. Gr.

1. Gr. 4. Pf.

ARTIC. 62.
Vom Geschirr befreyeter Personen.

Allen Bürgern auch andern Personen / welche Früchte und andere
Waaren / so ihnen Vermöge dieser Ordnung Zoll frey passiret
werden / herein / hinaus oder durchführen lassen / wird auf ihr Ansuecht
und gnugsame Bescheinigung / auch auf Geschirr und Pferde ein Frey-
Zeichen gegeben / wenn es ihr eigen / oder ihnen die Führen umbsonst /
oder zur Frohne geschehen ; Ist aber das Geschirr nicht ihr eigen / son-
dern die Fuhrleute umb einen gewissen Lohn gedinget / oder gegen andere
Vergeltung erlanget / müssen die Fuhrleute von gedachten ihren Geschirr
und Pferden den Zoll abstaten.

ARTIC.

ARTIC. 63.

Von Auswärtigen Bürgern.

Alle die hier Bürger sind / und doch ihre Häußliche Wohnung in hiesiger Stadt und darzu gehörigen Dorffschafften nicht haben / sondern an andern Orten sich aufhalten / werden / so viel den Zoll betrifft / gleich den Fremden tractiret / weil sie Uns dem Rath keine Dienste noch Folge thun.

ARTIC. 64.

Von der Bürger Glaub-Zeichen.

Ein Bürger oder Unterthan soll aus hiesiger Stadt oder Gerichtsbarkeit mit Frucht und andern Waaren ohne ein Glaub-Zeichen fahren / bey Straffe einer Mark.

ARTIC. 65.

Von unversagten Waaren / so Bürger mit sich auf die Messen und Jahrmärkte nehmen.

Als hiesige Bürger und Unterthanen auf die Leipziger / Franckfurter und andere Messen / wie nicht weniger auf die Jahrmärkte an Waaren mit sich nehmen / die sie noch nicht verkauft oder versaget haben / solche gehen zwar Zoll-frey / doch sollen jedesmahls nach Verordnung vorigen Artic. bey dem Zoll-Amt Frey-Zeichen erhoben / und bey Straffe der Confiscation der versagten und verkauften / vor unversagte aber angegebene Güter keinerley Unterschleiff gebraucht werden.

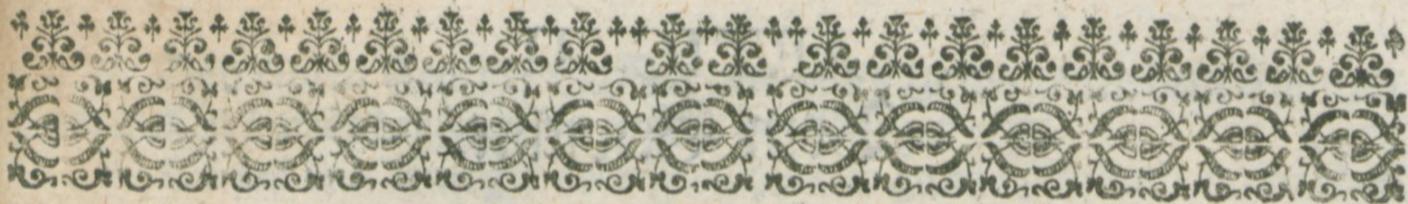
ARTIC. 66.

Von Waaren und Sachen / so aus den Vor-Städten und Dorffschafften verschicket oder abgeführt werden.

Wenn Geträndich / als Korn / Gersten / Hafer / auch Kohlen / Waagmehrs / Holz / Rübe / Kuchen / und was dessen sonst ist / in den Vor-Städten oder übrigen Gebiete verkauft wird / das giebt so wohl seinen Zoll / als wäre es in der Stadt verkauft. Alle Waaren / so in der Vor-Stadt gemacht / und hinaus verkauft werden / geben gleichen Zoll wie obgemeldet.



II. Waag-



II. Waag = Ordnung.

ARTIC. I.

Von des Waage-Meisters Amt und Waagen-Recht ins gemein.

I.
WIn zeitiger Waage-Meister soll/Bermöge seiner geleisteten Pflicht/
seinem Amt treu und fleißig vorstehen / über die Waag-Ordnung
in allen ihren Articulen und Puncten steiff und feste halten / sonder-
lich aber stetige Achtung haben / daß Waagen und Gewichte richtig und
rechtchaffen seyn / damit niemand vervortheilet werde.

2. Alles Waag, Berrecht, und Stätte, Geld / so in den Stock gehörig/
soll er so fort einfordern und darein werffen / dessen auch niemand er-
lassen / vielweniger etwas davon bey sich behalten und zu seinem Nutzen
verwenden / dasjenige aber / so in den Zoll gehörig / soll er jedesmahls dahin
ohne Verzug / mit Einschickung eines Scheins / zu verweisen schuldig seyn.

3. Er soll auch ein fleißiges Aufsehen haben / daß von denen in der
Waage niedergelegten und sonst sich befindenden Waaren und Gütern
nichts entwendet oder auch verderbet werden möge; wie er dann solches zu
verhüten / die Waage täglich zu rechter Zeit öffnen und wieder schließet
lassen soll; Würde aber jemand durch sein Verschulden Schade zugesü-
get / hat er dieserwegen Red und Antwort zu geben / auch nach Befinden
Erstattung zu thun.

4. Es soll der Waage-Meister keine Butter / Käse / noch anderes vor
der Waagen zu verkauffen verstaten oder nachgeben / vielweniger vor sich
selbst wiegen / es habe dann der Fremde seine gebührliche Zeit / nach In-
halt der Markt-Ordnung / auf dem Markte feil gehabt.

5. Alles Eisen / so in hiesiger Stadt und Gerichtbarkeit zu verkauffen
oder zu verbrauchen gebracht wird / soll in der Waagen abgelegt / gewo-
gen / und gebührend verrecktet werden.

6. Das einkommende Eisen / so zu verkauffen / soll der Waage-Meis-
ter hiesiger Cämmerey iederzeit richtig anmelden / und damit keinen Wuz-
cher noch Handel treiben / sondernes den Käuffern in dem gesetzten Preiß
ohne Vorthell oder Aufsatz überlassen.

7. Kein Bürger soll hinführo etwas / so über ein viertel des Centners
schwer ist / in seinem Hause zu wiegen / oder es andern zu verstaten / Macht
haben / sondern was dessen ist / dasselbe soll man in der Waage wiegen las-
sen / damit niemand betrogen / und der Waagen die Gebühr nicht entzogen
werde.

8. Wer die Waage / er sey Einheimisch oder Fremder / in einigerley
Weise vervortheilet / soll jedesmahl nach Befinden gestrafft werden.

E

ARTIC.

ARTIC. II. Vom Gewichte.

1.

Nachdem in hiesiger Stadt vor Alters hergebracht / daß ein Mühlhäu-
sisch Pfund mit der Eöllnischen Marck dergestalt überein komme / daß
zwey Eöllnische Marck ein dergleichen Pfund halten; Als wird es bey
diesem Herkommen billich gelassen / und ein solches 2. Eöllnische Marck
haltendes Mühlhäußisches Pfund zu einem Fundament und Richtschnur
alles übrigen Gewichts gesetzt.

2. Ein Centner hält allhier 105. Pfund.

3. Ein Kleuder Wolle hält 21. Pfund.

4. Ein Stein Flachß 21. Pfund.

5. Ein Wobel Pfund nach Wollenwebers Gewichte 3. Pfund.

6. Ein Werff Pfund nach Wollenwebers Gewichte 2. Pfund.

7. Die Marck Herren samt dem Goldschmiede (so nach Ausweise
der Marck Ordnung gewisse Rathß Gewichte in seiner Verwahrung
und Aufsicht hat) sollen fleißige Achtung haben / daß die in dem Marck
Amt sich befindende Pfunde / als welche die Richtschnur alles übrigen
Gewichts seyn sollen / ihre jetzt erwehnte Schwere auf das genaueste hal-
ten mögen.

8. Alles Rathß Gewichte und Waagen / groß und klein / sie seyn in
der Waage oder bey dem Goldschmiede / sollen Jährlich durch die Marck
Herren visitiret / aufgezo-gen / und was mangelhafftig befunden wird /
weggeschaffet oder justificiret und mit der Mühlhauen bezeichnet werden.

ARTIC. III. Vom Waag-Gelde.

1.

WOn einem Kleuder Wolle giebt ein Bürger zum Waag-Gelde 1. Pf.
ein Fremder 3. Pf.

2. Wann ein Bürger einem Fremden Wolle abkauft / und es sich
nicht kleudert / so giebt der Bürger nichts / der Fremde aber giebt allein / wie
viel es am Gewicht trägt; Als wenn es wären 15. Pfund / giebt der Fremde
3. Pfen. der Bürger nichts / sind es 12. Pfund / giebt der Fremde 2. Pfen.
der Bürger nichts.

3. So sich die Wolle gerade kleudert / giebt ein ieder / darnach es am
Gewichte trägt.

4. Kauffe ein Bürger von einem andern Bürger Wolle / kleudert
sichs gleich / so giebt ein ieder von jedem Kleuder 1. Pfen. kleudert sichs a-
ber nicht / als da es wären 11. 12. 13. 14. oder 16. Pfund / so giebt der Ver-
käufer 1. Pfen. der Käufer nichts.

5. Wann Säcke mit Wolle gewogen werden / so giebt man von dem
geraden und halben Kleuder die Gebühr / wie oben gemeldet / von dem übris-
gen Pfunden aber nichts; Als wenn ein Sack wieget 10. 20. 30. halbe Kleuder
und etwa 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. Pfund / so giebt man von den geraden und halb-
en Kleudern die Gebühr / und den übrigen Pfunden nichts.

6. Von

6. Von einem Centner Safflor und Anis zu wiegen in dem Ein und Auskauffen / giebt der Fremde 15. Pf. der Bürger 5. Pf.

7. Es soll kein Bürger oder Fleischhauer ganze Rinder / halbe oder viertel / ¹² einen ganzen Hammel / Schaff oder Schwein in seinem Hause oder im Fleisch Hause zu wiegen Macht haben / sondern es in der Waagen wiegen lassen / damit der Bürger nicht vervortheilet werde / und giebt so wohl der Käufer als Verkäufer von jedem Hammel oder Kalbe 2. Pf. Waag Geld / Rinder und Schweine aber werden nach dem Centner verrechtet.

8. Ein Fremder giebt von einem Stein Glachs 2. Pf. ein Bürger 1. Pf.

9. Von einem ieden Stuz Pech zu wiegen / giebt der Bürger 2. Pf. der Fremde 4. Pf.

10. Von allerley Waaren / so in dieser Ordnung nicht ausdrücklich genennet / was deren gewogen wird / giebt ein Bürger von jedem Centner 4. Pf. ein Fremder 8. Pf.

ARTIC. IV.

Vom Verrecht Geld.

1.

Wann ein einspänniger Karm mit Wolle oder Safflor an der Waagen beladen wird / soll davon 1. Gr. gegeben werden / von einem zweispännigen 2. Gr. und so fort / von einem Wagen aber 4. Gr. welche Gebühr der Waage Meister halb haben soll.

2. Alles Gut / so fremder Leute ist / und hier abgeladen wird / soll in der Waagen niedergeleget und dem Zoll davon die Niederlage laut Zolla Ordnung artic. 31. der Waagen aber ihr Stätte Geld gegeben werden.

3. Ein Bürger / so viel Tonnen Hering oder gesalzen Fischwerck er verkauft / giebt bey dem Aufschlagen dem Markt Knecht 9. Pf. wovon er 3. Pf. in die Waage lieffert / die übrigen 6. Pf. aber vor sich behält.

4. Von einer ieden Tonne Hering / so verhökert wird / giebt ein Bürger in die Waagen 3. Pf.

5. Von einem Stroh Böckinge / so ein Fremder hier verhökert / bekommt die Waage 6. Pf.

6. Von einer Tonnen Nüsse werden gegeben 9. Pf. wovon 3. Pf. in die Waage / 6. Pf. bekommt der Markt Knecht.

7. Ein jedes Schock Tuch / so von Fremden allhier bey die Vorhöcken zu verkauffen ausgeleget wird / soll mit 1. Gr. ein halbes mit 6. Pf. in die Waage verrechtet werden.

8. Die Leinweber geben von einem ieden Schock Leinen Tuch oder Handquellen / wie auch Peyderwand / so sie auf den Kauff machen 4. Pf.

9. Ein ieder Leinweber / so Masolahn / Dreydrat / Fünffschäftigs / auch andere halb Wöllene und halb Leinene Gezeuge in die Fremde führet / soll dieselbe zuörderst in der Waagen wiegen lassen / und von iedem Stück 1. Gr. wovon ohne Abgang des Zolles / 8. Pf. in den Stock / 4. Pf. in die Handwercks Lade gehören / geben.

Jhm B. III

E 2

10. Die

10. Die Tripp, Barchent, und Zeug, Macher / geben von jedem Stück Zeug / so 21. Ellen hält / Uns dem Rathe 4. Pf. hält es aber 32. Ellen / geben Sie 6. Pf.

11. Ein jedweddes Wollen Tuch / so allhier gemacht wird / soll mit fünffthalben Pfennig verrechret werden.

12. Ein fremder Eisen, Händler / giebt von jedem Centner Eisen 4. Pf.

13. Ein ieder Schmied soll das aus Unserer Vergünstigung zu kauffen verstattete Eisen oder Stahl jedesmahl in der Waagen aufziehen lassen / und von jedem Centner 4. Pf. geben.

ARTIC. V.

Vom Stätte-Gelde / so vom niedergelegten Gut in der Waagen gegeben wird.

1. Von einem Sack Wollen wird gegeben Monatlich	16. Pf.
2. Von einem Sack Safflor	16. Pf.
3. Von einem Faß Talck	16. Pf.
4. Von einer Tonne Talck	8. Pf.
5. Von einer Tonne Hering oder andern eingesalzen Fischwerck	8. Pf.
6. Von einer halben Tonne	4. Pf.
7. Von einem Reiff Stockfisch	8. Pf.
8. Von einem Faß Butter so unter 50. Pfund	6. Pf.
9. Von einem Faß Butter so über 50. Pfund	8. Pf.
10. Vom Centner Käse	4. Pf.
11. Von 30. Tex, Käsen	6. Pf.
12. Vom Centner Schart	8. Pf.
13. Vom Sack Röte	4. Pf.
14. Von der Sonnen Röte	8. Pf.
15. Vom Centner Eisen	4. Pf.
16. Vom Decher Leder	8. Pf.
17. Von einem grossen Schlagfaß mit Waaren	16. Pf.

Zu mercken

- (1) Daß von allen andern Stück, Gütern / so unter obigen nicht enthalten / der Waage, Meister nach Proportion der specificirten die Stelle Monatlich lösen lassen solle.
- (2) Daß ein Bürger / so Waaren in der Waage niedergeleget / nur die Helffte davon gebe.
- (3) Daß derjenige / welcher die Waaren über 4. Tage liegen läffet / vor einen halben / welcher sie aber über 14. Tage läffet liegen / vor einen ganzen Monat das Stätte, Geld bezahlen müsse.



III. Jarck



III. Markt = Ordnung.

ARTIC. I.

Von Markt-Tagen und derselben Hegung.

Nämlich und erstlich soll der Markt-Knecht alle Markt-Tage / Nämlich des Mittwochs / Freytags und Sonnabends / (allen falls / oder Freytag als ein Markt-Tag gehalten und geachtet werden sollte und wolte) wann der Markt angehen wil / das Pannier oder Markt-Zeichen ausstecken / und so wohl im Sommer als Winter umb 10. Uhr dasselbe wiederumb abnehmen; Die fremde Becker aber sollen nur zweene Tage / Mittwochs und Sonnabends / herein führen / und ein halb viertels Pfund vor drey Pfennige mehr Brodt geben / als die Heimischen.

ARTIC. 2.

Von Führung aufrichtiger Waaren.

Zum andern soll ein ieder / der etwas / wie das Namen hat / verkauffen will / darauf bedacht seyn / das dasselbe sein Gut und Waare rechtchaffen und Kauffmanns-Gut sey / es sey Küchen-Speise / Fischwerck oder anderes / bey Verlust der Waare / sonderlich da der Verkäuffer dessen erinnert / und durch ihm oder die Seinigen solche Waare nicht vom Markt abgeschaffet würde.

ARTIC. 3.

Vom Kauff der Waaren auf Wieder-Verkauff.

Zum dritten soll niemand / er sey Bürger oder Fremder einigerley Waare / deren die hiesige Bürgerschaft bedürfftig / und davon einiger Mangel erscheinen könnte / als Salz / Getreidig / oder wie es sonst zu nennen / (darunter doch diejenige Waaren nicht gemeinet / deren man allhier einen Ueberfluß findet) so lange das Pannier stecket / auf Wieder-Kauff oder umb selbige aus der Stadt zu führen oder zu schicken / vor sich aufkauffen lassen / wer solches übertritt / soll wegen iedesmahliger Ueberführung / so die Waare unter einem Bülden würdig / fünf Groschen unabläßig zur Straff-Busse erlegen / und nichts desto weniger vom Kauff abtreten / ist sie aber darüber / so soll er Unserer Erkantniß und Straffe gewärtig seyn.

ARTIC. 4.

Vom Kauff / der Fremden zu Gut
geschiehet.

Bei jeder Gestalt und bey eben dieser Straffe / soll kein Bürger / Für-
gerin / Unterthan oder Beyfasse / vielr einiger aber ein Ausländischer /
obgedachte Waaren / so lange das Pannier ausgesteket / Fremden zu Gut /
so vor der Stadt / als auf den Strassen und Märkten auffkauffen / und
denenselben heimlich oder öffentlich zuschicken oder zukommen lassen; Nach
gefallenem Pannier aber ist solches unverwehret; Es wäre dann / daß bey
insehender Theurung oder Mißwachs hiesige Bürgerschaft ein und an-
derer Waare selbst benöthiget wäre / auf solchem Fall soll aller Auffkauff / so
Fremden zu Gute geschiehet / gänzlich verboten seyn.

ARTIC. 5.

Vom Auffkauff des Leinen Garns.

Besonderheit soll kein Bürger / welcher mit den Leinwebern nicht be-
winniget ist / und doch Wollene oder Leinene Zeuge und Tücher / in die
Fremde hinwieder zu vertreiben / machen lasset / so lange das Pannier
ausstecket / noch des Abends vorher einiges Garn auffkauffen / vielwenig-
ger den Garn-Leuten entgegen und wohl gar zum Thor hinaus gehen /
bey Verlust des Garns; Eben dieser Garn-Auffkauff soll auch den Frem-
den / so lange das Pannier stecket / bey Straffe 10. Gr. (halb denen Märckts
Herren und halb dem Markt-Knecht zu zahlen) verboten / auch niemand
der mit den Leinwebern nicht bewinniget / hinführo / es sey auf den Wo-
chen-Märkten oder andern Tagen / die Jahrmärkte ausgenommen /
Garn auf Wieder-Verkauff einzukauffen vergönnet seyn.

ARTIC. 6.

Vom Fallen in den Kauff.

Erner soll verboten seyn einander in den Kauff zu fallen / und dadurch
die Waaren zu steigern; Stehet aber iemand im Handel / und kan
des Kauffs mit dem Verkäufer nicht eins werden / so soll der andere / so
zu kauffen willens ist / abwarten / biß der erste Käufer davon gegangen.

ARTIC. 7.

Vom feil haben auf die Sonn- und
Fest-Tage.

Auf die Sonn- und Fest-Tage / so ganz oder halb zu feyren geho-
ren / sie fallen auf welchen Tag der Woche sie wollen / soll niemand /
wer der auch sey / ehe dann der Gottesdienst gänzlich vollendet / etnigerley
Waaren

Waaren auf dem Marckte auslegen oder feil haben / dieselbe kauffen oder verkauffen / bey ernstlicher Straffe Unser des Rathes.

ARTIC. 8.

Von Zubhaltung der Läden auf die Sonn- und Fest-Tage.

Deßgleichen sollen auch die Kramer / Höcken und andere Handwercks- Leute auf die Sonn- und Fest-Tage / den ganzen Tag / auf die halben Feyertage aber / so lange der Gottesdienst währet / ihre Läden und Kräme zuhalten / und keine Handthierung oder Kauffmannschafft treiben / bey obgesetzter Straffe.

ARTIC. 9.

Vom Amt des Goldschmiedts / dem die Rathes-Waagen und Gewichte anvertrauet.

Der Goldschmiedt / so Unsere Rathes-Gewichte und Waagen (des- sen er von Jahren zu Jahren denen angehenden Marckt- Herren richtige *specification* ausstellen wird) unter Händen hat / und dieselben zu verwahren pfelet / soll iederzeit fleißige Achtung darauf haben / daß dieselbe rechtschaffen und nicht falsch seyn / auch bey ernster Unserer Straffe / so oft solche Gewichte und Waagen nicht rechtschaffen befunden werden ; Er soll auch zu dem lebendigen Fisch auswiegen keine andere Waage / als an welcher die eine Schale durchlöchert ist / ausgegeben / auf welches alles genaue Aufsicht zu haben / denen Marckt- Herren aufgetragen ist.

ARTIC. 10.

Von richtiger Waage und Gewichte / und dieser Zeichnung.

Alle diejenigen so etwas mit den Waagen auswiegen und verkauffen / darzu sie ihre eigene Gewichte und Waagen haben / es seyen Höcken / Kramer / Fleischbauer und andere / sollen daran seyn / daß ihre Gewichte gerecht / und mit der Mühlbau gezeichnet / auch mit Unserm des Rathes Gewichte gemäß seyn / deßgleichen ihre Waage aufrichtig / frey und gleich iederzeit / auch die Zunge nicht gekrümmet hänge / wer darwieder thäte / und deswegen Falschheit bey Ihm erfunden würde / derselbe soll ernstlich nach Unser des Rathes Erkantniß darumb gestrafft werden / so oft nun die Waage beschweret / und nicht gleich hangend efunden worden / soll ein ieder jedesmahl mit einem Lawenschöcke Straff-Busse Uns dem Rathe verfallen seyn / es geschehe solches auf dem Marckte / in denen Krämen oder Häusern.

ARTIC.

ARTIC. 11.

Von der Ellen und derselben Zeichnung.

Weicher Gestalt sollen alle Gewand/Schmitter/Sramer/Wollenweber/Leinweber/und alle diejenigen/so etwas bey der Ellen verkauffen/rechtschaffen wolbeschlagene und ohne Handhaben sich erfindende Ellen/die mit der von Uns am Ober- und Nieder-Marckte darzu verordneten und angeheffeten Ele an der Länge verglichen und gezeichnet worden/und kein andere/weder zum Einkaufen/noch Ausmessen/gebrauchen/ bey ernstlicher Straffe Unser des Rathes.

ARTIC. 12.

Von der Weisse und derselben Länge.

Als auch wegen des Gemässes der Weisse halber bisanhero grosser Betrug vorgangen/und aber selbigen nicht länger nachgesehen werden mag/so wird hiermit das Maas der Weisse dahin eingerichtet/damit selbiges in sich 3. Ellen begreiffe/also daß der Strang in die Runde 3. Ellen/oder in der Länge gedoppelt anderthalb Ellen/auch darunter den Betrug zu vermeiden/die richtige Zahl halten und haben/und dermassen so wohl allhier geführet/als auswärtig anhero eingebracht werden soll; Wie denn zu solchem Ende das eiserne Gemäß öffentlich an dem Ober-Marckte angeheffet ist/alles bey willkührlicher von dem Marckte/Amt auf des Marckts-Knechts oder anderer Angeben/dictirender Straffe.

ARTIC. 13.

Von Honig-Eßig-Brantwein- und Fisch- auch Mühl- und Schenk-Maas.

Alle Honig-Eßig-Brantweins- und Fisch-Maasse sollen rechtschaffen und nach Unserm des Rathes Wein-Maassen gerichtet/mit der Mühlhauen gezeichnet/auch die Fisch-Maasse am Boden voller Löcher seyn/bey Straffe Unser des Rathes; So soll auch das Mühlen-Gemäß/ingleichen die Maas derer Schencken/so wol in denen Obr-Städten als auf den Dorffschaffen zuweilen *visitiret*/mit den Bier-Gemässen in der Stadt verglichen/und da solches unrichtig befunden/abgeschaffet und bestraft werden.

ARTIC. 14.

Von Del-Maas.

Wie nicht weniger sollen alle Del-Maasse nach Unserm darzu verordneten Kupffernen Maassen gerichtet/denenselben gleich/und darzu mit der Mühlhauen gezeichnet seyn/auch stets rein und ohnversälscht gehalten werden/bey voriger Straffe.

ARTIC. 15.

Von Korn-Maas.

Alle Korn-Maasse/als Viertel oder Scheffel/Mezen und halbe Mezen/so man hinfort auf dem Marckte/in der Stadt und übriger Mühlhauensischen Bothmäßigkeit gebrauchen will/es sey zum Einkaufen oder Verkaufen/

kauffen/sollen nach UnserndesRaths kuppfernMaas gerichtet/und mit dem darzu verordneten Zeichen oder Mühlhau gezeichnet werden; So sollen auch die Boden an denselben unten angenagelt / desgleichen die Boden und Rumpffe dermassen verzeichnet werden / daß kein Vorthail grösser und kleiner zu machen daran gebraucht werden könne/ alles bey ernster Straffe Unser des Raths; Gleicher gestalt soll es mit Rüben, Vierteln auch gehalten werden/und sol ie vier Viertel ein Mühlhäuslich Malter; Sechzehen Messen auch ein Malter; Zwen und dreißig halbe Messen auch ein Malter thun/ und der Marckt, Knecht sol keines verleihen / daß dermassen nicht gerechtfertiget oder gezeichnet worden.

ARTIC. 16.

Von des Raths Böttners Pflicht in Eichung des Gemäses.

Unserm Böttner soll bey seiner Aufnahm/ Bestättig, und Beeydigung ernstlich eingebunden werden/ daß er bey Eichung des Korn, und Hopff, Gemas (so allzeit in Gegenwart der regierenden Marckt, Herren geschehen sol) eine durchgehende Gleichheit halte/ und bey Verlust seines Dienstes auch anderer schwerer Geld, und Leibes, Straffe/ keinem/er sey wer er wolle/ einen Vorthail thun; Die Gebühr von gedachtem Gemas/ wenn es gerechtfertiget und gezeichnet wird/ sol halb dem verordneten Marckt, Herren zum Präsensent/ und die andere Helffte dem Böttner vor seine Mühe seyn und bleiben.

ARTIC. 17.

Von Schäkung des Fleisches.

Alle diejenigen/ so Fleisch hauen oder verkauffen wollen/ sollen ihr gewachtetes Viehe/ was sie Vormittag verkauffen wollen/ des Morgens frühe/ wenn man *pro pace* schlägt/ das andere Mittags umb 11. Uhr/ gewis in den Bäncken haben / und solches durch Unsere darzu Verordnete/ beneben den geschwornen Obermeistern des Fleischhauer, Handwercks oder diesen alleine besichtigen und schäzen lassen/ und wie es allda geschäzet wird/ unweigerlich und alsbald auffhauen und verkauffen; Hierauf den auch die Deputirte und Obermeister zu gewisser Zeit und Stunde gegenwärtig seyn sollen/ damit beydes Käufer und Verkäufer befördert werden mögen.

ARTIC. 18.

Von Vermischung des Fleisches.

Es soll auch kein Fleischhauer hinfort zweyerley Fleisch/ als Schöpffens, Schaf, und Bock, Fleisch auf einmal zu verkauffen/ bey einander auslegen/ damit solches nicht vermengert/ und Bock, oder Schaf, Fleisch vor Hammels Fleisch verkaufft / sondern ein jedes alleine in seinem Werth/ wie es geschäzet ist/ gegeben werde/ gleicher gestalt sol es mit dem Rind, Kuh, und Ochsen, Fleisch auch gehalten werden/ bey ernster Straffe.

ARTIC. 19.

Vom reinen und unreinen Schweine-Fleisch.

Alles Schweine-Fleisch/ so rein ist/ soll man in den Bäncken hauen/ aber das unreine finnichte Fleisch mit den Bürsten und allem Eingeweide / soll man aufferhalb den Bäncken auf dem Marckte hauen und
D
vera

verkauffen/ ein Stück Leinen Tuch / nach altem Brauch / dabey legen / ein
Schlacht-Messer darneben stecken / und keines wegēs neben anderm Fleisch
feil haben / bey Straff einer halben Marck / halb in der Fleischhauer Hand-
wercks / laden / und die andere Helffte den Fleisch-Schätzern zu gleichem Theil.

ARTIC. 20.

Von Anzeichnung des Fleisch-Zares.

Damit auch männiglich wissen möge / was er vor Fleisch kauffe / und
wie theuer es geschätzt worden / so sol neben eines ieden Fleisch-Banck
eine Tafel / darauf alle Thiere / so man pfleget zu schlachten und zu
hauen / scheinbarlich abgemahlet stehen / ausgehänget / auch wie hoch
das Pfund geschätzt / bey jedes gemahltes Thier mit Kreiden / und nicht
auf das Zehl-Brett / oder auf die Banck geschrieben werden / bey Straffe ei-
nes halben Lawenschocks / so oft einer darwider thäte / und dessen überkoms-
men würde.

ARTIC. 21.

Vom Rind-Fleisch.

Es sollen auch die Ober-Meister samt dem ganzen Handwerk darauf
bedacht seyn / daß iederzeit die Bäncke mit gutem tüchtigen Rind-
Fleisch durchs Jahr versehen / und deßhalben kein Mangel gespüret werde /
dargegen soll ihnen das Fleisch umb billichen Werth geschätzt werden.

ARTIC. 22.

Von Verkaufung des Fleisches nach der Hand / Ein-
dingung der Köpffe / Caldaunen / Würste / ꝛc.
auch Lünchung desselben.

Es soll sich kein Fleischhauer hören oder vernehmen lassen / da iemand
Fleisch von ihm begehrete / solches nach der Hand zu verkauffen / vielwes-
niger iemand / der ein Stück Fleisch oder Braten von ihm kaufft und begeh-
ret / Köpffe / Klauen oder Caldaunen / deßgleichen bey dem Schweine-Fleisch
die Würste mit einzudingen oder einzudringen ; sondern das Fleisch nach
dem Gewichte / das andere aber wie gemeldet / auf des Käuffers Anmuthen
umb billichen Werth verkauffen ; Es sol sich auch ein ieder alles Streichens
und Schmierens oder Lünchens / wie sie es nennen / am Fleische auf dem Las-
den und sonst / gänzlich enthalten / alles bey unnachlässiger Straffe eines
halben Lawenschocks / den Schätzern und Ober-Meistern zu zahlen / so oft
einer dessen betreten wird.

ARTIC. 23.

Von Probir- und Taxirung der Küchen-Speisen.

Damit auch die Stadt mit Käse und Butter / Speiß und Fischwerck
wohl versehen und versorget werden möge / sollen die Markt-Herren
auf gebührendes Anmelden im Hause / auf dem Markte oder in der Waas-
gen / von iederley / es sey allhier oder an einem fremden Ort gekauft
oder gewogen / bey denen Fremden und Einheimischen ein Pfund kos-
ten lassen / und ehe dann es zu Kauffen aufgethan / probiren und
besichtigen / auch nach Erforderung der Zeiten Kauff / und dorer
Noth

Notthdurfft/ falls die Kramer oder Höcken ihre Waare umb billigen Werth
und Kauff nicht geben würden/ solche nach Gefallen/ doch Gewissen mäßig
taxiren/ wie theuer so dann es gesetzet und geordnet / dafür und theurer
nicht / wird es so wohl von denen Einheimischen als Fremden verkauft /
und drüber nicht gesteigert / bey Verlust der Waare / massen auch über
das wer darwider handelt / Unser des Rathes Erkantniß gewärtig seyn sol.
Es sollen aber die Fremden / so Küchen/ Speise allhier feil haben / jedes
Pfund 4. Pfennige näher als die Einheimischen Höcken geben.

ARTIC. 24.

Von Verhütung Betrugs in obgesetz- ten Waaren.

Da auch die Vermuthung wäre / daß vielleicht andere Tonnen oder etz
nigerley Gut/ so gebührender massen nach Inhalt vorhergehenden 23.
Artic. zuvor nicht angemeldet / probiret oder taxiret worden / von iemans
den verkauft würde / da das ein Bürger wäre / sollen die Markt. Herren
der Waare vor einen Groschen holen lassen / seynd es aber Fremde / die ihr
Gebühr allbereit gegeben / und die Vermuthung des Betrugs vorhanden /
sollen sie von der Markt. Bussse etwas zur Probe kauffen / und da es von
Ihnen untüchtig und betrüglich befunden / verbieten und abschaffen; Hat
es aber jemand darüber feil / sol er Unser des Rathes ernster Straffe darumb
gewärtig seyn.

ARTIC. 25.

Von Niederlage und Auffauffung der Küchen- Speisen auf Wieder Verkauf.

Alle Küchen/ Speise/ sonderlich Tonnen & Gut / so es fremder Leute ist /
sol an keinem andern Ort zu verkaufen nieder gelegt werden / als in
der Waage / bey Straff eines Pfundes; Es sol auch kein Höcke etwas ge-
dingetes abladen / oder Fremden allhier abkauffen / er habe es denn zu-
vor bey denen Markt. Herren gesucht und angezeigt / bey Straffe einer
Markt / so oft einer darüber betreten würde; Auch sol der Waage. Meister
keinem Höcken oder Fremden einige Waare wiegen / ohne Begünstigung
der Markt. Herren / bey Straffe einer Markt.

ARTIC. 26.

Von der Zeit / in welcher Fremde allhier feil haben mögen und sollen.

Alle diejenigen / so fremd seyn / und einige Küchen/ Speise / Fischwerck /
Nüsse / Obst / Castanien / dergleichen andere Waare / wie die Namen
hat / auch steinerne Pflaschen / Krüge / Töpffe / und anders zu Markte brin-
gen / und solches zu verkaufen auf thun / die sollen 2. ganzer Tage feil haben /
und niemanden vor Ausgang der zwey Tage solche Waare auf Wiederkauff
verkauffen / noch jemand dieselbige kauffen / ohne sonderliche Begünstigung
der Markt. Herren / wer darüber thut / der sol jederzeit Unser des
Rathes ernster Straffe gewärtig seyn. Wann aber ein Fremder seine
Waare

Waare nach Ausgang zweyer Tage nicht verkauft hätte/ so wären ihm auf Ansuchen annoch zwey Tage selbige feil zu haben zu vergönnen/ doch soll keinem fremden Gespan über die zugelassene Zeit seine Pferde und Karn hinweg zu schicken und inmittelst alhier einige Zeit über die zugelassene Tage feil zu haben nachgegeben werden/ bey Straffe nach Erkänntiß.

ARTIC. 27.

Von Aufschlagung der Heringss-Tonnen und Aufsicht auf das gesalzene Fischwerck.

S soll auch hinführo kein Höcde oder Bürger eine Tonne Fische selbst aufschlagen/ sondern solches durch den Marckt-Knecht/ der von Uns dem Rathe darzu verordnet ist/ geschehen/ wer darwider handelt/ derselbe soll 15. Gr. Straffe erlegen/ so oft er solches thut und begehret; Und damit keine verdorbene und untüchtige Heringe verkauft werden mögen/ so sollen denen Marckt-Herren/ von ieder Tonnen so aufgeschlagen wird/ zur Probe und Nachricht im Talt 2. Heringe gegeben werden/ absonderlich aber sollen die Marckt-Herren nach Ballpurgis gute Aufsicht haben/ daß keine tadelhafte oder untüchtige Heringe/ deßgleichen eingesalzene Fische weder bey ganzen Tonnen noch einzeln verkauft/ sondern die alten Heringe beyzeiten verboten und abgeschafft werden mögen.

ARTIC. 28.

Von Nüssen und Castanien.

Welcher Nüsse oder Castanien anhero zu verkauffen bringen will/ soll auf frische und gute Waare bedacht seyn/ worauf die Marckt-Herren fleißige Achtung geben sollen/ zu welchem Ende denn ein Gespan/ so bald er den Karn aufschut/ zur Probe und Nachricht einem jeden regierenden Marckt-Herren 1. Schock Nüsse/ oder 1. Pfund Castanien bey dem Marckt-Knecht soll verabsolgen lassen; Welcher auch alhier Nüsse bey Tonnen einkauft/ giebt denen Marckt-Herren von ieder Tonne 1. Schock Nüsse/ dem Marckt-Knecht aber 6. Pf. zu messen/ und 3. Pf. in die Waage/ der Verkäufer aber giebt seine Gebühr in den Zoll/ wie die Zoll-Ordnung ausweist.

ARTIC. 29.

Von Vermischung todter und lebendiger Fische.

Wer grüne Fische alhier verkauffen will/ der soll keine todte Fische unter den Lebendigen haben oder verkauffen/ bey Straffe 7. Gr. Die Todten aber/ so annoch zum Essen dienlich sind/ mag er wohl in einem absonderlichen Gefäß haben und allein verkauffen; Zum Essen untüchtige Fische sollen weggenommen und in die Unstrut geschüttet werden.

ARTIC. 30.

Grosse Fische mit dem Gewichte zu verkauffen.

Fische/ die da groß seyn/ daß sie zum Backen dienen/ soll niemand bey Vierteln oder Mößeln verkauffen/ sondern mit dem Gewicht auswiegen/ doch daß mit der Waagen und Gewichte rechtschaffen sonder Vortheil und Betrug gehandelt werde.

ARTIC.

ARTIC. 31.

Vom verbotenen Verkauf der Fische.

Neine oder grosse Fische so allhier in die Stadt oder hiesige Gerichtsbarkeit zu verkauffen gebracht werden / soll niemand auf Wiederkauff noch auch der Stadt und Lande zu schicken / kauffen / wer das übertritt / verleiuret jedesmahl 1. Pfund Geldes / so oft er betreten wird ; Es wäre dann / daß der Verkäufer die Fische / an der Zahl wenig oder viel / einen ganzen Tag nach geschehener Ausruff / und Feilbietung an gewöhnlicher Marckts Stelle umb einen billichen / und allen falls von denen Marckts Herren zu setzenden Preiß zu feilem Kauff gehalten hätte / und sich niemand zum Abkauff finden würde / so dann wäre den Fischhändlern solche auf / und hier oder anderwärts nach Gelegenheit wieder zu verkauffen unversehret.

ARTIC. 32.

Vom Salzführern.

Nie diejenige so Salz führen / und es allhier verkauffen wollen / es seyn Einheimische oder Fremde / sollen dasselbe jedes Marckts Tages / wenn der Marckts Knecht das Pannier ausgesteckt / aufthun und feil haben / und so theuer sie das Salz erst aufthun / darüber sollen sie es auf den Tag nicht steigern / bessern Kauffs aber mögen sie es wohl geben.

ARTIC. 33.

Vom Salzmaß.

Noch soll kein Salzführer sein eigen Maß / Megen oder halbe Megen gebrauchen / sondern dieselbe bey den Wasser Knechten (die sie aus der Waage zu holen haben) iederzeit nehmen / und die Gebühr davon geben / welche Maß sie auch / wie wir sie in die Waage machen / und mit Eisen unten und oben beschlagen lassen / bey ernster Straffe nicht ändern oder verkleinern / vielweniger einig Eisen davon abbrechen sollen.

ARTIC. 34.

Vom Seiffen Sieden.

In ieder / welcher hinführo sich des Seiffen Siedens gebrauchen wil / soll sich guter und tüchtiger Waare / so Kauffmanns Gut sey / befleißigen / und sich niemals ohne Seiffe / bey willkührlicher Straffe / finden lassen / auch selbige umb einen billichen Werth geben ; Er soll auch schuldig seyn / einen jeden Sood durch zweene Seiffen Sieder probiren / und da sie tüchtig befunden / mit der Mühlbau / nicht aber mit Hirschen und Löwen bezeichnen zu lassen / dargegen soll der Nach Sood oder die Vermehrung der Seiffen gänzlich verboten seyn.

ART. 35.

Vom Verkaufung der Seiffe.

So viel die Verkaufung der Seiffen betrifft / soll ein ieder seine Seiffe auf einem Tisch an den Marckts Tagen durch seine Brodt Genossen verkauffen / das Hausiren aber gänzlich verboten seyn.

ARTIC. 36.

Von der Gebühr/ so ein neuer Seiffen-Sieder
entrichten soll.

In jeder neuer Seiffen-Sieder/ wer der wäre/ ehe er anfängt zu sied-
den/ sol schuldig seyn ins Marckt Amt 5. Gulden zu erlegen/ welche
durch die Marckt-Herren der Cämmerey berechnet werden sollen.

ARTIC. 37.

Vom Liecht-Verkauff.

Lichte zu ziehen und zu verkauffen/ ist zwar einem jeden allhier ver-
gönnet/ doch das er gute und rechtschaffene Waare zu verfertigen/
darzu tüchtiges Unschlitt und Dacht Garn zu nehmen/ und niemand mit
dem Gewichte zu vervortheilen sich bestreibe/ wer darwider gehandelt zu
haben betreten wird/ sol ernstlich gestrafft werden.

ARTIC. 38.

Von Versperrung der Marckt-Plätze auf
die Sonn- und Fest-Tage.

Es sollen die Salzführer und andere Gesvorn nach gehaltenem Marckt
ihre Kurn heimführen/ und bey Straff eines halben Guldens/ des
Sonntags auf dem Marckt nicht stehen lassen/ weder in der alten noch
neuen Stadt/ deßgleichen sollen die Höcken auf dem Ober- und Unter Marckt
vor den hohen Fest-Tagen Abends/ wie nicht weniger die Fleischhauer auf
dem Nieder-Marckt ihre Tische und Hau-Blöcke nach gehaltenem Marckt
wegbringen/ und keines weges auf öffentlichem Platz stehen lassen/ alles
bey obiger Straffe.

ARTIC. 39.

Von Jährlicher Erlang- und Verlohsung
der Marckt-Stätten der Höcken.

Alle Höcken/ so Bürger allhier sind/ und des Jahres über Käse/ But-
ter/ Fischwerck oder anders verkauffen/ sollen auf den letzten Dienstag
vor Fastnacht/ alten Gebrauch nach/ in der Waage umb die Stätte lohnen/
und welche Stätte durchs Los einem jeden zufället/ derselben mag er sich
des Jahres über ohne männliches Einreden/ nach Erlegung seiner Ges-
bühr/ gebrauchen/ und sol hinfürter mit derselben Vertausch oder Umb-
wechselung keine Krämererey getrieben/ von beyden Ober-Stellen aber/ us-
ber die ordentliche Gebühr des Kopffstücks/ und zwar von teglicher 15. Gr.
denen Marckt-Herren gegeben werden; Welcher sich aber nicht auf öffent-
lichem Marckte/ sondern bloß in seinem Hause des Höckens das Jahr über
gebrauchen wil/ sol sich dennoch bey dem Marckt Amt angeben/ und gegen
Erlegung eines halben Kopffstücks/ schreiben lassen.

ARTIC. 40.

Von Marckt-Stellen der Bürger/ so nicht gelohset.

Da ein ander Bürger/ so die Zeit nicht umb die Stätte gelohset/ Butter/
Käse/

Käse/ Heringe/ oder ander Fischwerck / auf öffentlichem Markt feil haben
wil/ der sol nicht über/ sondern unter den Hof/ Stätten/ oder sonst nach
der Markt/ Herren Begünstigung seinen Stand nehmen.

ARTIC. 41.

Von der Fremden Markt- Stellen.

Also auch Fremde/ oder Ausländische/ so solche Waare/ Käse/ Butter o/
der dergleichen anhero zu Markt bringen oder verkauffen wollen/ sollen
damit/ alten Gebrauch nach/ auf dem Markte nicht über der Höcken Stän-
de/ sondern darunter/ oder sonst nach der Markt/ Herren Anweisung
treten/ und daselbst verkauffen.

ARTIC. 42.

Von denen Stellen auf dem Jahrmarkt.

In denen Jahrmärkten sollen alle Kramer/ Einheimische und Fremde
nach einander treten/ dahin sie der Markt/ Knecht/ aus Verordnung der
Markt/ Herren/ wissen wird/ also daß nach der Waare und Gattung/ so sie
zu verkauffen/ Einheimische und Fremde/ jedoch deren iedertheil bey einan-
der in einer Reihe oder Gassen stehen/ doch daß alle Kramer und Handwercks-
Leute/ oder Händler/ so Bürger allhier sind/ die besten Vor- Stände in ihren
Gassen/ dahin sie gewiesen worden/ vor den Fremden behalten / und unter
sich/ auch hernachmahls die Fremden die übrigen Stände verlossen/ und
was einem jeden vor ein Stand zufället/ sich desselben gebrauchen soll.

ARTIC. 43.

Zwo Markt- Stellen soll niemand betreten.

Inkünftig soll von keinen Bürgern/ so sich bey denen Markt/ Herren/
gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühr/ schreiben lassen / und die
Wochen/ Märkte ihre Waaren auf dem Markt feil zu haben pflegen/ als
Kramern/ Beutlern/ Gürtlern/ Schustern / und andern / zwo Stellen auf
einmal in Person/ oder durch die Ihrige betreten werden / sondern ein ieder
sol sich mit einem Stande begnügen lassen/ wie sie daß gleichfalls zu Vermei-
dung allerley Gezänd und Unlust/ umb die Stätte alle viertel Jahr losen
sollen/ und welcher Stand alsdann einem jeden zufället/ an den sol er sich un-
weigerlich halten/ bey Straff eines Pfundes / es wäre dann / daß ein oder
ander Handwerck lieber rücken als losen wolte / auf welchen Fall besagtes
Rücken ihnen von denen Markt/ Herren zu verstaten wäre.

ART. 44.

Von der Gärtner Markt- Stellen.

Welcher Gestalt soll es wegen Verloßung der Stellen mit den Krauts
Siedern und Gärtnern gehalten werden.

ART. 45.

Von der Kramer- Ordnung und Kramer- Meistern.

Wir behalten Uns auch bevor/ nach Befinden hiesigen Kramern eine
gewisse Ordnung vorzuschreiben/ und zwey Kramer- Meister / inzwis-
schen aber andere zu verordnen/ welche alle 4. Wochen/ oder wenn es ihnen
gelegen/ auf dem Markte und unter allen Kramern umbgehen/ die Waare
fleißig besichtigen/ und was sie nicht tauglich und aufrichtig/ sondern etwa
ver-

vermischet/oder sonst nicht recht schaffen befinden/mit Vorwissen und Beyzug
der verordneten Marckt, Herren Unsertwegen zu straffen / Macht haben
sollen; Jedoch bleibet allerdings zu iederzeit auch denen Marckt, Herren
solche vor sich gebührend zu besichtigen frey und bevor.

ARTIC. 46.

Von den Beckern.

Alle Becker/welche allhier Brodt verkauffen wollen/sollen hiesiger Wills
führ und der Becker, Ordnung gemäß sich verhalten / die Stadt mit
reinlich gebackenen Weiß, und andern Brodt versehen/und einen jeden sein
völlig Gewichte / wie sich solches Vermöge Unserer nach dem Beträndigs
Kauß eingerichteten Bact, Tafel gebühret / an wohl ausgebackenen Gute
geben; Vorauß denn mit den Obern und Handwercks, Meistern die Marckts
Herren fleißige Aufsicht haben/das Brodt zum öfftern besichtigen und wies
gen lassen / auch die Ubertreter ernstlich bestraffen sollen.

ARTIC. 47.

Von fremden Böttnern.

Fremde Böttner und Gespan / so zwischen denen Jahrmärkten Bött
ner, Arbeit feil haben wollen / sollen wegen der Marcktsstätte von jedem
Karn einen halben Gulden geben / davon die Helffte dem Marckt, Amt / die
andere Helffte dem Böttners, Handwerck zukommen soll.

ARTIC. 48.

Von fremden Töpffern.

Einem fremden Töpffer soll mehr noch weiter / denn allein den letzten
Tag vor Beynachten / Ostern und Pfingsten / dergleichen auf die vier
Weichfasten / *z.* die drey gewöhnliche freye Jahrmärkte / allhier feil zu haben
verstattet werden / und sol derselbe / alten Gebrauch nach / auf dem gewöhnli
chen Töpffern, Marckt hinten an stehen / auch einem jeden Marckt, Herren von
jedem Wagen einen ziemlichen Krug und zwey Töpffe geben / was er auch
von Baaren nicht verkauffen würde / solches soll er allhier nicht einsehen /
sondern nach gehaltenem Marckt mit sich hinweg führen.

ARTIC. 49.

Von den Marckt, Gebühren.

Es soll weder der Marckt, Knecht noch jemand anders mehr von einer
Waare in den Zoll oder in die Waage fordern / als sich nach der gestellten
Ordnung gebühret / damit der Marckt nicht in Abnehmen oder Verwü
stung komme.

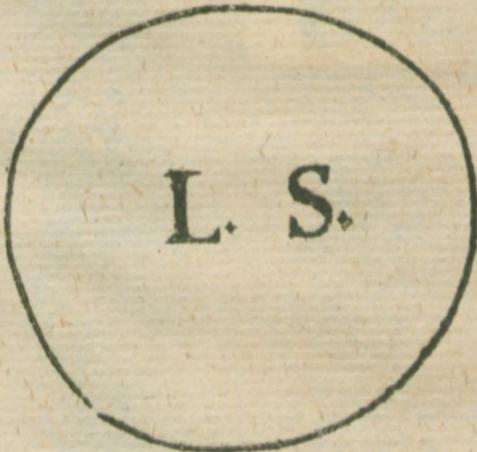
ART. 50.

ART. 50.

Von Säuberung der Markt-Plätze.

Soll auch der Markt-Knecht alle viertel Jahr oder Weichfasten den Markt rein fegen oder kehren in der alten und neuen Stadt / darzu man ihm in der alten Stadt zwey Fröhner von *St. Nicolai* und *St. Martini*, und in der neuen Stadt zwey von *St. Petri* und *St. Georgii* einen Tag zu helfen/zugeben will. Da es auch unwetterlicher Zeit halber auf eine Weichfasten nicht geschehen könnte / soll es nach Gelegenheit auf der Markt-Herrn Befehl zuvor oder hernach geschehen; Sommers-Zeit aber soll er alle Monat den Markt kehren / und es dahin richten / daß auf alle hohe Feste die beyden Märkte rein gehalten werden / welches ihm iederzeit die Markt-Herrn zu befehlen haben sollen.

Damit nun obgesetzte Zoll-Waag- und Markt-Ordnung zu männiglichem Wissenschaft mögen gebracht werden / sind dieselben nicht allein in öffentlichen Druck publiciret / sondern auch deren etliche Exemplaria mit Unserm Stadt-Secret bedruckt / auf Unserm Rath-Hause/ beyden Markt-Plätzen / in der Waage und Zoll öffentlich affigiret / und den Markt- und Zoll-Ämtern ausgestellt worden; So geschehen den 19. Octobr. 1685.



L. S.

Von Einbürgerung der Fremden

Der Staat hat das Recht, die Fremden in den Staatsbürger zu nehmen, wenn sie sich durch ihre Thaten auszeichnen, oder wenn sie durch ihre Kenntnisse und Fähigkeiten dem Vaterlande zu Nutzen sind. Die Einbürgerung erfolgt durch ein Gesetz, welches die Bedingungen, unter denen die Fremden in den Staatsbürger zu nehmen sind, festsetzt.

Die Fremden, welche in den Staatsbürger zu nehmen sind, müssen sich durch ihre Thaten auszeichnen, oder durch ihre Kenntnisse und Fähigkeiten dem Vaterlande zu Nutzen sind. Die Einbürgerung erfolgt durch ein Gesetz, welches die Bedingungen, unter denen die Fremden in den Staatsbürger zu nehmen sind, festsetzt.



Yfd 2274^{ol}
4°

ULB Halle

3

004 827 082



f

WMA



Erneuerte

55



saag=



nung/

eisen Rath's der
des H. Reichs
en in

Yd 2274

a
4°

oph. Brückner!

